

Thaer
889

24
H. 67.

Univ.-Bibl.
Giessen

24
H. 67.

889

F 23

Ueber

hemalige und ^{jetzt} jetzige Behandlung

eines livländischen Hafens

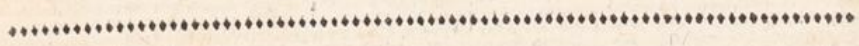
und

die verschiedenen Hafenrevisionen.

Von

Heinrich v. Hagemeister,

zu Alt-Drostenhoff.



Dorpat, 1827.

Gedruckt bei J. C. Schünmann.

Der Druck dieses Buches ist gestattet, mit der Anweisung, daß vor dem Verkaufe desselben, in Folge des Gesetzes, sieben Exemplare an die Dorpatische Censur-Comität eingesandt werden.

Dorpat, den 18. Mai 1827.

Kath Theod. Friedr. Freytag, Censor.

I.

Ueber die ehemalige und ige Bedeutung eines livländischen Hafens und die ver- schiedenen Hakenrevisionen.

(Von dem Herrn Kreisrichter, Hofrath und Ritter
von Hagemeister.)

In den Küstenländern der Ostsee, die seit fernher Vor-
zeit von slavischen Volksstämmen bewohnt, später durch
teutsche Einwanderer unterjocht wurden, findet sich über-
all, zur Bezeichnung der Größe eines Bauerhofes, das
Wort: Hufe, Haken oder Hakenhufe, ohne daß immer
derselbe Begriff mit diesem Ausdrucke verbunden war.
Wahrscheinlich gab der den Slaven eigenthümliche Has-
kenpflug Veranlassung zu dieser Benennung, und noch
igt bedeutet das lettische Wort arklis, sowohl jenen
Pflug, als auch den Haken Landes.

Diese Uebereinstimmung wird leicht erklärlich, wenn wir den Zustand unseres Vaterlandes, wie er vor sechs Jahrhunderten war, erwägen. Dichte Waldungen deckten das Land, und nur das urbar gemachte hatte einigen Werth und konnte besteuert werden. Im Verhältnisse des Ackers mehrten sich aber auch die Werkzeuge (Hakenpflüge), die dessen Bestellung erforderte, und da doch irgend ein Maaßstab bei Erhebung der Abgaben, die den Neubekehrten auferlegt wurden, angenommen werden mußte, so diente die Zahl der Pflüge als der sicherste, mit jeder Erweiterung des Anbaues fortschreitende, dazu.

Bestätigt wird diese Ansicht durch eine Urkunde vom Jahre 1233, die Krondt in seiner livländischen Chronik anführt; sie setzt fest: daß dem Bischöfe statt des Zehntens, von jedem polnischen Pfluge, „der Hake genannt“ wird, ein Loof Weizen jährlich entrichtet werde. Derselbe Schriftsteller macht uns mit einer, jener Verordnung gleichzeitigen Bestimmung bekannt, welche als Landmaaß des Mansus — ein Ausdruck, den man eben so wie das Wort uncus, durch „Haken“ übersetzt hat — erwähnt, und seine Größe zu 30 Morgen angiebt. Noch das Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 nennt den hie-

figen Landhufen: „mansus aut uncus agri,“ und mit vieler Wahrscheinlichkeit läßt sich die Ausdehnung der beackerungsfähigen Länder, die zu einem solchen erforderlich waren, nach unserm hiesigen Maaße angeben, wenn wir die Hülfsmittel dazu aus den geschichtlichen Ueberlieferungen einer Provinz entlehnen, die ursprünglich von Stammgenossen unserer Nationen bewohnt, ungefähr gleichzeitig mit unserm Vaterlande durch norddeutsche Einwanderer civilisirt ward.

In Pommern nämlich finden sich seit dem 13ten Jahrhunderte (nach Sell's Geschichte von Pommern, 1. Band) Festsetzungen über diesen Gegenstand, deren theilweise Uebereinstimmung mit den hiesigen nicht zu verkennen ist. Dort gab es:

1. Hufen; Hufen: mansi slavici et polonici; unci, qui polonici dicuntur: Badla. Sie enthielten 15 Morgen.
2. Landhufen: mansi theutonici, aratrum theutoniale, 2 Hakenhufen oder 30 Morgen umfassend.
3. Hågerhufen: mansi indaginarii, mansi flamingicales, die 4 Hakenhufen oder 60 Morgen in sich begriffen.

Der Hagerhufe sollte, nach einer Urkunde vom Jahre 1260, dreißig Seile lang und eben so breit seyn, das zum Feldmessen gebräuchliche Seil aber 10 Ruthen, jede zu 8 alten kurzen Ellen (nach ihzigem Maaße 14 Fuß 10 Zoll rheinländisch) enthalten, woraus denn hervorgeht: daß der alt-pommersche Morgen 1500 □Ruthen umfaßte. Vergleicht man diese Angaben mit der alt-livländischen Land-Elle, derselben, die wir iht unter dem Namen der schwedischen Elle kennen, so wird ersichtlich: daß ein solcher Morgen 6 unserer Sonnstellen (zu 14000 □Ellen) der Landhufe, oder mansus theutonicus also 180 derselben betrug, ein Verhältniß, auf welches noch später verwiesen werden wird.

Mogte nun gleich ein alt-hergebrachtes Recht auch für Livland bestimmt haben, was zu einem fröhrenden Hakenpfluge oder Haken gehöre, so ist es doch begreiflich: daß in einem Zeitalter, wo bloß das Recht des Stärkeren galt, und der Bauer im strengsten Sinne des Wortes leibeigen war, er sich auch mit dem Lande begnügen mußte, welches sein Herr ihm zur Nutzung anwies, und dafür zu leisten gehalten war, was dieser begehrte. Von einem Rechtszustande konnte nicht mehr die Rede seyn, seit jeder Widerstand gebrochen, und der

einzelne Zwingherr, in so fern es das Verfahren gegen
 seine Bauern betraf, durch keine höhere Gewalt gezü-
 gelt ward. Je nachdem Billigkeit den Grundherrschaft
 leitete, oder die mehrere oder mindere Urbarkeit des
 Bodens dem Bauer Erweiterung gestattete, scheint also
 der Zufall den Begriff eines Hakenlandes größer oder
 kleiner gestaltet zu haben, und so kannte man denn zu
 Anfange des 17ten Jahrhunderts in unserer Provinz:
 herrmeisterliche Haken von 177 Sonnen Land, Plet-
 tenbergische von 96 Sonnen, Erzbischöfliche von 66
 Sonnen rigisch, polnische große Haken zu 120, und
 teutsche kleine von 30 Sonnen. Schatzungsfrei waren
 früher die Besitzungen des Adels gewesen, und es be-
 durfte keines Maaßstabes zur Beurtheilung ihrer gegen-
 seitigen Größe; aber Vorsicht erheischte das neue Ver-
 hältniß, welches mit Auflösung der Ordensherrschaft
 begann, und daher wohl findet sich in dem Privilegio
 Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 der Ges-
 halt eines livländischen Hakens bestimmt. Der 13te
 Punkt dieser Urkunde enthält: daß der mansus oder
 uncus, „welcher gewöhnlich Haken genannt wird,“
 nach alt-hergebrachter Gewohnheit zu 66 Stricken oder
 Basten, deren jeder 66 Faden lang ist, berechnet wer-
 den solle. Nehmen wir den Faden, wie es noch ist

hier üblich ist, zu 3 Ellen an, so enthält die []Waste — wahrscheinlich von dem Bast:Stricke, dessen man sich zum Messen bediente, so genannt — etwa 39000 []Ellen, und 66 solcher Basten betragen 180 Tonnenstellen — zu 14000 []Ellen —. Hieraus geht hervor: daß der in jenem Privilegio bezeichnete Haken der größere sogenannte herrmeisterliche sei, und dem pommerischen Landhufen oder mansus theutonicus, (der gleich dem von Arndt erwähnten, 30 Morgen enthielt) völlig gleich kam, eine Uebereinstimmung, die folgern läßt: daß so viel und nicht minder, ursprünglich zu einem Haken Land gehörte, und jede spätere Beschränkung dieses Inhaltes mißbräuchlich geschehen sei.

Kurz und stürmisch war die Periode der polnischen Beherrschungs:Zeit, und nicht gedeihlich für Festsetzungen, deren Ausführung innere und äußere Ruhe heischten. So hatte denn auch jene Haken:Bestimmung keinen weiteren Erfolg, und noch in der am 28. Mai 1601 abgefaßten Antwort auf die von dem schwedischen Erbfürsten (nachherigen Könige Carl IX.) gemachten Vorschläge, führt die Ritterschaft an: „daß der Roßdienst von gewissen Haken geleistet worden, deren etliche so groß, daß wohl 3 bis 4 andere Haken aufmanchen gingen, daher sie begehren mußten, nach Haken-Landes

zu rechnen, wodurch sügliche Billigkeit zwischen großen und kleinen Haken getroffen werden könne."

Wahrscheinlich in Beziehung auf dieses Ansuchen verordnet derselbe Fürst, in dem der Ritterschaft des Stiftes Dorpat am 13. Juli 1602 gegebenen Privilegio, daß die Erhebung einer ihm bewilligten Steuer nach der Zahl der Gesinde zu vertheilen sei, und zwar solle „für ein ganzes Gesinde ein solches gerechnet werden, welches dem Junker die Woche mit zwei Pferden dient, für ein halbes aber dasjenige, welches mit einem Pferde wöchentlich seine Frohn leistet."

Hier nun findet sich die Leistung eines Bauerhakens zum ersten Mahle vollkommen in dem noch ist geltenden Sinne ausgedrückt, indem auch gegenwärtig ein Wirth, der zwei wöchentliche Arbeiter zu Pferde stellt, ein Håckner — ganzes Gesinde — derjenige aber, der mit einem Pferde fröhnt, ein Halbhåckner — halbes Gesinde — heißt. Bekanntlich geschah während der schwedischen Oberherrschaft die Erhebung jeder Auflage in unserer Provinz nach Haken, und einzig diese können also unter jenen ganzen und halben Gesinden verstanden werden.

War nun die Hakenzahl einmal Grundlage der Besteuerung geworden, so mußte sie auch gleichmäßig

ermittelt werden, und daher erließ König Gustav Adolph am 22. März 1630 die nöthigen, eine Hakens Revision bezweckenden Vorschriften, deren Ausführung aber nicht nachgewiesen werden kann, und wahrscheinlich ganz unterblieb, weil sonst nicht bei der 8 Jahre später erfolgten Revision die Untersuchungen über den Besitzstand der Güter und die Leistungen der Bauern sich auf die vor schwedischer Zeit erstreckt hätten. So viel ist indessen gewiß, daß im Jahre 1637 eine Hakenzahl bestand, nach welcher Livland — ohne Oesel — 2871 Haken enthielt.

Vermuthlich sind unter dieser Zählung die verschiedenartigsten Haken begriffen, da im Jahre 1638 das Bedürfniß einer Ausgleichung abermals erkannt wurde, und die von dem General-Gouverneuren, Grafen Oxenstierna am 4. August jenes Jahres mit ausführlicher Instruktion versehene Revisions-Kommission ihr Geschäft wirklich begann. Diese Instruktion besagt (siehe Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, 2ter Theil, S. 1244): daß, da die Verschiedenheit der Haken sehr groß sei, und man an einigen Orten nach deutsch: livländischen, an andern aber nach Plettenbergischen, ordensmeisterlichen und polnischen Haken rechne: so solle die Kommission die Leistungen der Bauern

erforschen, und darnach die erwähnten großen Haken in teutsche Haken, landüblichem Gebrauche nach, verwandeln, so daß Gesinde, welche wöchentlich zwei Arbeiter stellen, für einen Haken zu rechnen sind. Das Resultat dieser Ausmittelung war: daß im Jahre 1641 die Hakenzahl der Provinz auf 4343 Haken bestimmte ward. Allerdings mochte Willkühr oder falsche Anwendung der gegebenen Vorschriften hiebei Manchen verlegt haben, indem die Ritterschaft sich veranlaßt fand, deshalb Beschwerde zu führen. Die vormundschaftliche Regierung erklärte diese in ihrer Resolution vom 4ten Juli 1643 für gegründet, und versprach Abhülfe; indessen erfolgte keine.

Mit der Regierung Carl XI. begann in Livland das willkührlichste Erpressungs-System, welches jemals unter gesetzlichen Formen geübt ward. Ein großer Theil der Güter ward durch die Reductions-Commission eingezogen, und aus besonderer königlichen Gnade den frühern Eigenthümern zum Theil in Arrende gegeben. Der Betrag derselben wurde gleich allen übrigen Abgaben nach der Hakenzahl bestimmt, und beide mußten steigen, sobald eine größere Hakenzahl der Berechnung zum Grunde gelegt werden konnte. Diese Aussicht war zu lockend, als daß die Regierung ihr zu

widerstehen vermogte; eine neue Haken-Revision ward also angeordnet.

Die livländische Ritterschaft, mit dem Zwecke derselben bekannt, und aus der offenkundigen Sinnes-Art der Machthaber die drückenden Grundsätze, welche dieser Revision zur Richtschnur dienen würde, folgernd, suchte selbige abzuwenden, und als dieses nicht gelang, wenigstens die Festsetzung eines Verfahrens zu erlangen, welches den alt-hergebrachten Rechten der Provinz entsprechend, zugleich die Willkühr beschränke. Dem gemäß, übergab sie im Jahre 1681 dem Generals-Gouverneuren Horn eine Vorstellung, in welcher sie, auf das (oben angeführte) Privilegium Carl IX. und das durch König Sigismund Augusts Privilegium anerkannte Hakenmaaß sich berufend, die Uebereinstimmung beider Anordnungen bewieß, und bat: daß auch ißt nach diesen verfahren werden möge. Sie führte an: daß nach altem Gebrauche und Carl IX. Bestimmung, für einen Haken ein solches Gesinde zu rechnen sei, welches dem Hofe mit zwei Pflügen wöchentlich 6 Tage fröhne. In einem solchen Gesinde fänden sich jung und alt zusammen, wenigstens 30 Menschen, die zu ihrer Ernährung 90, und zur Bestreitung der Abgaben 18, mithin zusammen 108 Tonnen Roggen jährlich

— ohne die Aussaat zu rechnen — bedürften. Da nun die durchschnittliche Erndte nur zu 3 Korn über die Saat berechnet werden könne, so gehöre zur Erzielung dieses Ertrages ein Acker von 36 Tonnstellen Aussaat in jedem Felde, oder von 108 Tonnstellen in allen drei Feldern zusammen. Wenn indessen das vorhandene gute Buschland auch in Betracht kommen müsse, und auf den Haken nicht mehr als 90 Tonnstellen Feld im Ganzen zu rechnen wären, so müsse das Fehlende durch eben so viel (nämlich 90 Tonnstellen) Buschland, ergänzt werden, woraus hervorgehe: daß kein Revisionshaken an Acker und gutem Buschlande unter 180 Tonnstellen enthalten könne, welches denn auch ganz genau mit dem im Privilegio Sigismundi Augusti festgesetzten 66 bastigen Haken übereinstimme.

Dieses Gesuch der Ritterschaft ward nicht beachtet, vielmehr wurde im Jahre 1683 die Aufmessung sämtlicher Güter der Provinz, welche der neuen Revision zum Grunde gelegt werden sollte, begonnen und 1687 beendigt. Schon die Eile, mit welcher dieses Geschäft betrieben ward, läßt auf die Unvollständigkeit der Messung schließen, und wirklich sahen die dazu verordneten Landmesser die Sache nur als Erwerbsmittel an. Von der Größe und Güte der Länder war

nur in so ferne die Rede, als durch deren übertriebene Schätzung von dem Eigenthümer erpreßt werden konnte. Die hierbei vorgefallenen Mißbräuche nöthigten die Ritterschaft, höchsten Orts Beschwerden zu führen; es war seit vielen Jahren die erste, welche berücksichtigt ward.

Endlich ertheilte der König am 7ten Februar 1687 den zur Revision verordneten Commissarien die erforderliche Instruktion, und bestätigte am 30. Juni 1688 deren Memorial, in welchem mehrere, die erstern ergänzende Bestimmungen enthalten waren. Durch diese Verordnungen ward die Commission angewiesen: auf jedem Gute die Arbeitsleistungen und Abgaben der Bauern an den Hof genau zu verzeichnen, den Betrag der neu angesiedelten, zu Hoflagen eingezogenen, oder auf Freijahre vergebenen Gesinde zu bestimmen, auch die wüsten nicht unberücksichtigt zu lassen; gleichfalls den Ertrag der Krüge, Mühlen und etwa verpachteten Ländel auszumitteln, und alles dieses auf einen Geldanschlag dergestalt zu reduciren: daß 22 $\frac{1}{2}$ Arbeitstage zu Pferde, oder 30 Fußstage, gleichwie eine Tonne Roggen oder Gerste und 2 Tonnen Haber für einen Thaler Species (zu 90 Groschen) zu schätzen wären. Der Betrag von 60 solchen Thalern solle für einen

Haken gerechnet, und hiernach der Anschlag der Güter
 bestimmt werden. Zugleich solle auf den Kronsgü-
 tern, falls die Bauern sich über zu hohe Leistungen und
 Abgaben beschweren würden, untersucht werden: ob
 sie auch verhältnißmäßig Land besäßen? Behufs
 dieser Ausmittelung wurde festgesetzt: daß Acker
 und Buschländer nach ihrer Güte in vier Grade
 getheilt, und eine Tonnstelle Acker oder zwei
 Tonnstellen Buschland vom ersten Grade, gleich $1\frac{1}{2}$
 Tonnstellen Acker oder $2\frac{1}{2}$ Tonnstellen Buschland vom
 2ten Grade, eben so wie $1\frac{1}{2}$ Tonnstellen Acker oder 3
 Tonnstellen Buschland vom 3ten Grade, gleich 2 Tonn-
 stellen Acker oder 4 Tonnstellen Buschland vom 4ten
 Grade, zu einem Thaler Species angeschlagen werden
 sollten, und der Bauer für eben so viel Thaler Land
 nach dieser Schätzung erhalten müsse, als seine Leistun-
 gen und Abgaben nach der oben angeführten betragen.
 Die Tonnstelle solle zu 18000 schwedischen [] Ellen ge-
 rechnet werden, und sollte bei den an der polnischen
 und russischen Grenze belegenen Gütern, nach den Um-
 ständen, mit mehrerer Gelindigkeit verfahren werden,
 als bei den übrigen im Innern des Landes, damit die
 Bauern nicht zum Entweichen veranlaßt würden; auf
 Privatgütern sei es ferner nicht nöthig, den Betrag

und die Güte des Bauerlandes zu berücksichtigen, da der Gutsherr für die von seiner Bauerschaft, nach deren Haken: Anschlag zu leistenden öffentlichen Abgaben, ohnehin haften müsse.

So ward denn nun eine Hakenberechnung geschaffen, welche sich nicht bloß auf den Flächen: Inhalt, sondern auch auf die Güte des Bodens gründen sollte. Indessen war es nicht Humanität, nicht Mitleid mit dem ärmlichen Zustande des Bauern, dem die übrigens billige Landtaxe ihre Entstehung verdankte. Wäre sie aus der Ueberzeugung entsprungen, daß ein gerechtes Verhältniß zwischen den Leistungen des Bauern und dem von ihm benutzten Grund und Boden statt finden müsse, dann hätte sie — wie in späteren Zeiten geschehen — allgemein geltend, auch bei Privat: Gütern Anwendung finden müssen. Hier haftete der Grundherr aber ohnehin für die auf die gesteigerte Hakenzahl lastenden Abgaben; der Zweck wurde erreicht, und mehr beabsichtigte man nicht. Wahrhaft thätige Fürsorge für das Wohl der Unterthanen blieb den Machthabern fremd. Fünf Sechstheile der Provinz waren um diese Zeit durch Reductions-, Liquidations- und Observations-Commissionen Domaine der Krone geworden, und da die Pachtsumme, für welche man einen Theil dieser

Güter ihren frühern Besitzern aus besonderer Gnade zur Arrende überließ, nach der Hakenzahl bestimmte wurde, so mußte jedes Mittel willkommen seyn, welches zur Steigerung derselben führen konnte. Wohl mochte sich die Revisions-Commission im Verfolge ihres Geschäfts überzeugen: daß, wenn die Länder der nunmehrigen Kronsbauern wirklich nach den gegebenen Bestimmungen veranschlagt werden sollten, eine viel geringere als die erwartete Hakenzahl hervorgehen würde, diesem aber ward vorgebeugt durch eine am 10ten März 1690 erlassene Vorschrift, welche verordnet: daß für eine Tonnstelle, nicht wie früher bestimmt worden 18000, sondern nur 14000 [] Ellen gerechnet werden sollten. Hierdurch wurde nun der Anschlag der Bauerländer in dem Verhältnisse von 7:9 erhöht, und nach eben diesem Maaßstabe die Hakenzahl, mit ihr aber auch die Arrende der Kronsgüter (d. i. von 5 Sechstheilen der Provinz) um mehr denn 28 prEt. gesteigert, wobei das in gewissen Fällen zugesicherte Gnaden-Tertial fast gänzlich entschwand. Das Resultat dieser Revision war: daß Livland auf 6236 Haken, von denen nur 1021 Eigenthum des Adels verblieben, geschätzt, mithin die bis dahin nach der Revision von 1641 geltende Hakenzahl um 1893 Haken vermehrt ward.

Doch das Maaß der Leiden war endlich erfüllt und es kehrten unserm Vaterlande glücklichere Zeiten unter Rußlands glorreichen Beherrschern wieder. Die Restitution der entzogenen Güter erfolgte, und mit ihr auch eine abermalige Revision der Haken, auf die Leistungen der Bauern begründet. Daß sie im Jahre 1722 begann, ist gewiß, ob sie aber beendet ward, bleibt zweifelhaft, um so mehr, da in den Jahren 1731 bis 1734 eine abermalige Revision die Hakenzahl der Provinz auf 4788 Haken festsetzte. Berücksichtigt man, daß dieser 24 Friedensjahre, und eben so lange Erholung von den frühern drückenden Lasten vorhergingen, und daß dennoch die Hakenzahl um 1448 Haken geringer als die letzte schwedische ward, so überzeugt man sich deutlich von der Härte derselben und den Verheerungen, die Krieg, Hunger und Pest verursacht hatten. Nur allmählig konnten die Wunden des Landes geheilt werden, nur allmählig die Bevölkerung wachsen und mit ihr wüste gewordene Gefinde besetzt und neue angesiedelt werden. Nur in dem Verhältnisse als solches geschah, konnte auch die Hakenzahl wiederum steigen, und diesem ist es zuzuschreiben: daß bei den spätern Revisionen die nach den Leistungen der Bauern berechnete Hakenzahl im Jahre 1750, 5725 und im

Jahre 1757 (und den folgenden, nach den sogenann-
ten Kron-; Backenbüchern) 6424 Haken betrug. Funf-
zig glückliche Friedensjahre, wie Livland sie unter ketz-
ner der frühern Regierungen erlebt hatte, sollten also
erforderlich gewesen seyn, um die Hakenzahl und das
Bedingniß derselben: Ackerbau und Bevölkerung, zu
der Stufe zu erheben, auf der sie zu Ende der schwedi-
schen Beherrschungszeit gestanden haben soll? Wer
mögte wohl diese Behauptung rechtfertigen wollen!

Gegen das Jahr 1780 wurden die Güter; Messun-
gen häufig. Kein bestimmtes, für die Privat; Güter
allgemein geltendes Gesetz verpflichtete die Landmesser
zur Gleichförmigkeit: für billig wurde indessen gehal-
ten, dem Haken; Gesinde in gutem Mittelboden: 48
Tonnstellen Acker, 60 Tonnstellen bewachsenes zu Röb-
dungen taugliches Buschland, und 120 Fuder Heu —
à 30 Lpf. — zuzutheilen, zu welchen letztern gewöhn-
lich 90 Tonnstellen Wiesen, oder dazu tauglicher Nies-
derungen berechnet wurden. Unbewachsene Buschlän-
der, Viehweiden und Waldungen kamen in gar keinen
Anschlag, und mogten wohl das Zweifache des bewach-
senen Buschlandes betragen. Die Leistung dafür war
die alt hergebrachte mit 2 Pflügen wöchentlich, 2 Som-
mer; Fußarbeiter und die zur Bestreitung der Hofes;

Bedürfnisse erforderliche Hülfsarbeit, nebst etnigen Naturalabgaben. Gewöhnlich fanden sich 4 oder 8 Wirthe auf einem solchen Haken, der durchschnittlich gewiß von 30 arbeitsfähigen Menschen beider Geschlechter und mit Hinzurechnung der Kinder und Greise mindestens von 60 Individuen bewohnt war. Vergleicht man diese Andeutungen mit dem (früher angeführten), dem General-Gouverneuren Horn im Jahre 1681 übergebenen Gesuche, so wird es einleuchtend: daß die Volksmenge unserer Provinz sich in einem Jahrhundert mehr als verdoppelt haben müsse.

Endlich schwand unter Alexanders milder Herrschaft jede Unbestimmtheit, die hier in den Verhältnissen der Bauern statt fand. Ihm war es vorbehalten, auch in dieses Chaos Licht zu bringen, und die Rechte und Pflichten des Bauernstandes durch Gesetze zu ordnen. Schon hatte die Hakenzahl (mit der im Jahre 1801 geschehenen Aufhebung der unter dem Namen: „Station“ bekannten Natural-Lieferungen an die Krone) aufgehört, den, dem Staate zu entrichtenden Abgaben zur Grundlage zu dienen, als durch die Bauerverordnung vom Jahre 1804, und die, dieselbe ergänzenden Bestimmungen vom Jahre 1809 die genaue Aufmessung und Schätzung aller Bauerländer der Pro:

vinz angeordnet ward. Alles nutzbare, zu den Bauershöfen gehörige Land sollte, nach Anleitung der schwedischen Revisions-Verordnung, in 4 Grade, seiner Güte entsprechend, getheilt, und für einen Thaler Species zu 90 Groschen Folgendes veranschlagt werden:

vom 1sten Grade: 1 Sonnstelle Garten oder Acker, 3

Sonnst. Buschland $5\frac{1}{3}$ Sonnst. Wiese.

vom 2ten Gr. $1\frac{1}{2}$ Tst. G. od. A. $3\frac{2}{3}$ Tst. Buschl. 8 Tst. W.

vom 3ten Gr. $1\frac{1}{2}$ Tst. G. od. A. $4\frac{1}{2}$ Tst. Buschl. $10\frac{2}{3}$ Tst. W.

vom 4ten Gr. 2 Tst. G. od. A. 6 Tst. Buschl. 16 Tst. W.

Die Sonnstelle wurde zu 14000 [] Ellen schwedisch beibehalten und bestimmt: daß, da bei der schwedischen Revision die Gärten und Heuschläge unveranschlagt, als Aequivalent der unbestimmten Hülfsarbeiten angenommen worden, ist, da jede Leistung festgestellt werde, auch jene beiden Landgattungen, nach der gegebenen Taxe berechnet, dagegen aber statt des früheren Anschlages von 60 Thl. für den Haken, nunmehr der Werth von 80 dergestalt ausgemittelten Thalern des Landeswerthes für einen Haken gerechnet werden sollen. Von diesem Landeswerthe wurden 8 prEt. — also vom Haken der Betrag von 6 Thlr. 36 Groschen — dem Bauer zur Erzielung der öffentlichen Abgaben zinsfrei gelassen; von dem Ueberreste hatte der Grundherr für

13 Rthlr. 18 Gr. Landeswerth Natural:Abgaben, und
 für 60 Rthlr. 36 Gr. Landwerth Frohndienste zu er-
 halten, welche beide nach der (früher erwähnten) Taxe
 vom Jahre 1688 (in der die Tonne Roggen oder Gerste
 gleich 2 Tonnen Haber, so wie $22\frac{1}{2}$ Tage Spann; oder
 30 Tage Handdienste zu einem Thaler Landeswerth oder
 Species geschätzt wurden) berechnet werden sollten.
 Die Beaufsichtigung und Prüfung der hierdurch uners-
 läßlich gewordenen Messungen, und die Anfertigung
 der speciellen Berechnungen über Landeswerth und Lei-
 stung jedes einzelnen Bauerhofes der Provinz (die so-
 genannten allendlichen Backenbücher) waren das müs-
 hevolle Geschäft der vom April 1809 bis zum April
 Monate 1823 in der Stadt Warschau befindlichen Mes-
 sungs; Revisions; Kommission. Durch sie entschwand
 jede Unbestimmtheit, die hinsichtlich der Bauerleistun-
 gen und Ländel bisher noch statt fand, und wenn gleich
 die Regulirung der Bauerverhältnisse, sammt den Mes-
 sungen, Deputationen, Committenten und Commissio-
 nen, den Privat; Gütern des Landes binnen 20 Jah-
 ren eine Million und hundert tausend Rubel S. M. ge-
 kostet hat, so darf doch diese Ausgabe nicht als frucht-
 los betrachtet und bedauert werden, da ihr Resultat
 eine völlig gleichmäßige und genaue Schätzung fast

sämmtlicher Bauerhöfe der Provinz war, und bei der
 indessen erfolgten Aufhebung der Grundpflichtigkeit den
 sichersten Maaßstab desjenigen, was auch bei dem neu
 beginnenden Verhältnisse mit Billigkeit von dem Bes
 indes; Inhaber verlangt werden konnte, gewährte.
 Gene 14jährigen Arbeiten der Messungs; Revisions;
 Commission, und die von der in Riga, zur Einfüh
 rung der neuen Bauer; Verordnung Allerhöchst verords
 neten Commission später geschehene Fortsetzung dersel
 ben erwiesen: daß Livland am 1sten Januar 1827 ents
 hielt:

1) Besizungen der Krone

a) gemessene " " 175 $\frac{26}{40}$ Haken.

b) ungemessene, auf das

Wackenbuch von 1757

berechnete ; ; 674 $\frac{15}{40}$ —

2) Privatbesizungen

a) gemessene " " 6508 —

b) ungemessene, auf das

Wackenbuch von 1757

berechnete " ; 67 $\frac{19}{40}$ —

c) durch Vereinbarung mit

den Bauern bestimmte 201 $\frac{32}{40}$ —

Zusammen also 7627 $\frac{3}{40}$ Haken.

Im Ganzen genommen, ist ein solcher Haken hinsichtlich der Leistungen noch ist, das was er vor Jahrhunderten war, denn es bestehen selbige aus zwei Sommer:Fußarbeitern und zwei Arbeitern mit Pferden durch das ganze Jahr, die in jeder Woche fünf Tage fröhnen, und mit denen zusammen 20 Loostellen im Winterfelde und eben so viel im Sommerfelde des Hofes bestellt werden dürfen. Die verhältnißmäßig berechnete Hülf:Arbeit reicht zur Heu: und Korn:Erndte, Verwandlung und Verführung derselben, und zur Ansfuhr des nothwendigen Bedarfs an Baumaterialien hin. Gewiß ist es: daß ungeachtet der gesteigerten Hakenzahl, jeder Haken durchschnittlich ist von 70 Menschen — jedes Alters und Geschlechts — bewohnt wird, und wann wir diese Verhältnisse mit der Hakenzahl vom Jahre 1641, und der 40 Jahre später von der Ritterschaft angeführten durchschnittlichen Bevölkerung eines Hakens verglichen, so ergiebt sich: daß seit 185 Jahren die Volksmenge in dem Verhältnisse von 1 zu 4, der Anbau des Landes aber in dem von 4 zu 7 zugenommen habe.

Nach allem bisher Angeführten ist es einleuchtend: daß es in Livland vielleicht nicht zwei Bauerhaken giebt, die völlig gleichen Flächen:Inhalt umfassen, indem die

Quantität des Bodens durch dessen Güte und Gattung bedingt wird. Wollte man indessen einen ungefähren Maaßstab haben, um sich den Raum, den ein solcher Haken bei dem im lettischen Distrikte am häufigsten vorkommenden Mittel: Boden einnehmen mögte, einigermaßen zu veranschaulichen, so wäre die Rechnung mit Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem jede Landgattung angetroffen zu werden pflegt, folgende:

2 Tonnstellen Garten im ersten Grade betragen		1 Thlr. — Gr.	
36	—	Feld im 3ten Grade	24 — — —
36	—	Feld im 4ten Grade	18 — — —
48	—	Buschland im 3ten Gr.	10 — 60 —
96	—	Buschland im 4ten Gr.	16 — — —
100	—	Heuschlag im 3ten Gr.	9 — 33 $\frac{3}{4}$ —
<hr/>		<hr/>	
318 Tonnstellen, im Anschlage zu		80 Thlr. 3 $\frac{3}{4}$ Gr.	

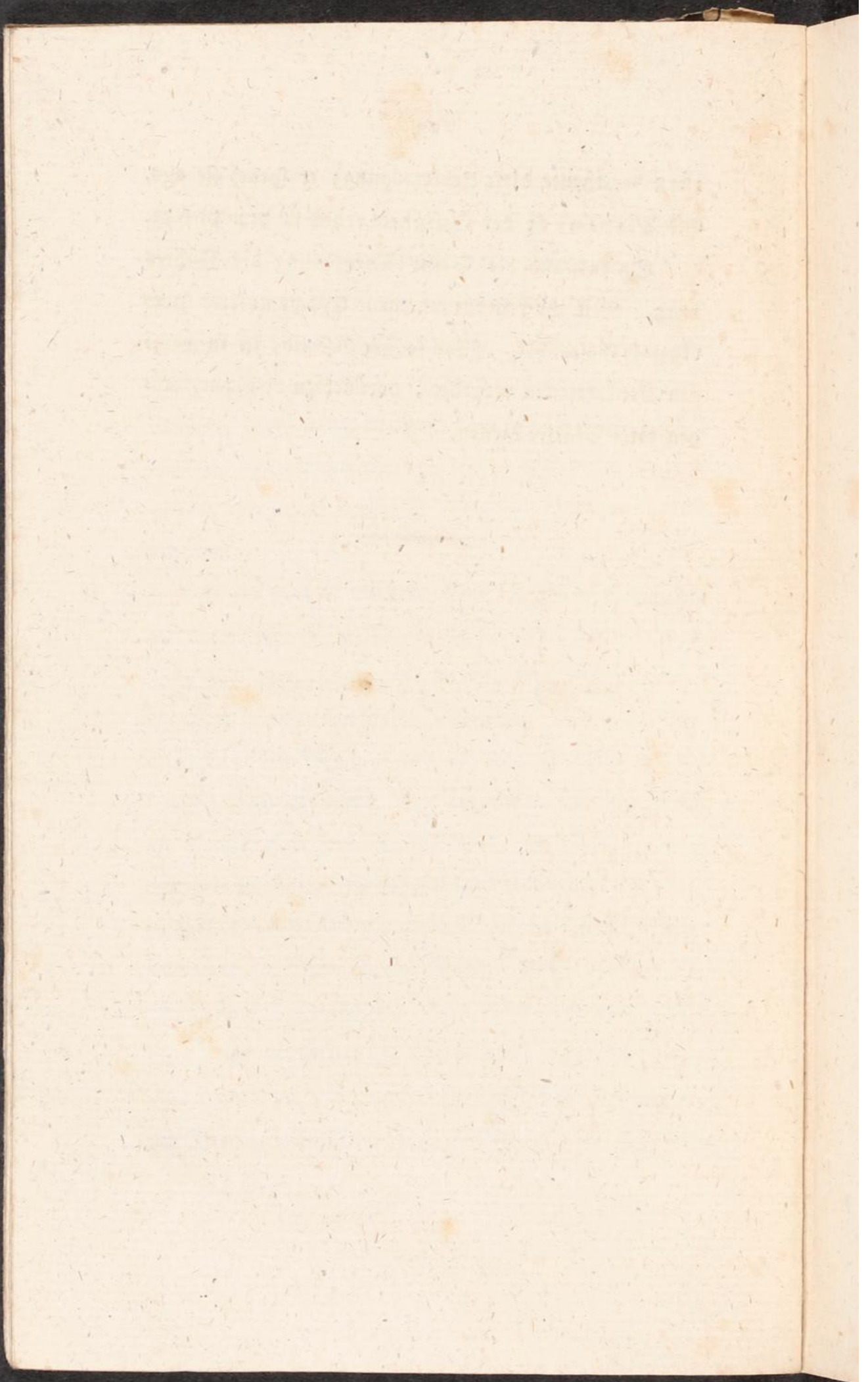
Erwägt man, daß — wie früher berührt worden — bei den ältern Messungen die unbewachsenen Buschländer in keinen Betracht kamen, und in der Regel doppelt so viel als die bewachsenen betrügen, so ergibt sich deutlich: daß auch der frühere durch Messung bestimmte Haken am nutzbaren Lande denselben Flächeninhalt enthielt. Was sonst Billigkeit gewährte, for:

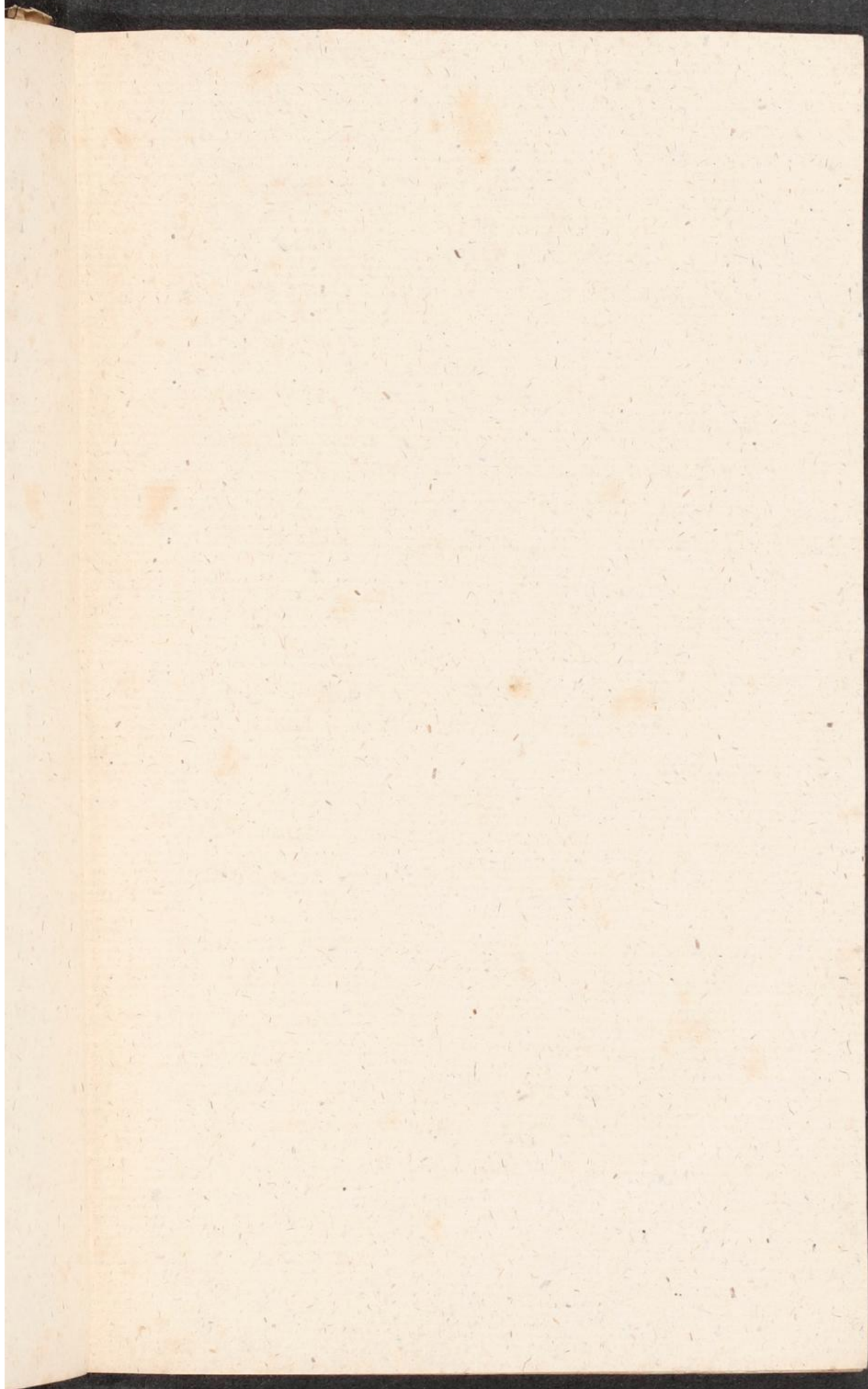
berte später das Gesetz; die Sache blieb dieselbe, die Form nur anders. Wiederholt muß es werden, daß Hofräume, bewachsene Niederungen, Moräste und Heiden als keiner Schätzung unterworfen, den Bauern, in deren Gränzen sie belegen sind, zinsfrei verblieben. Diese mögen in der Regel halb so viel als das nutzbare Land betragen, daher denn der ganze Flächenraum eines Bauerhakens durchschnittlich etwa zu 2 [] Werste, oder den 24sten Theil einer teutschen [] Meile angenommen werden darf.

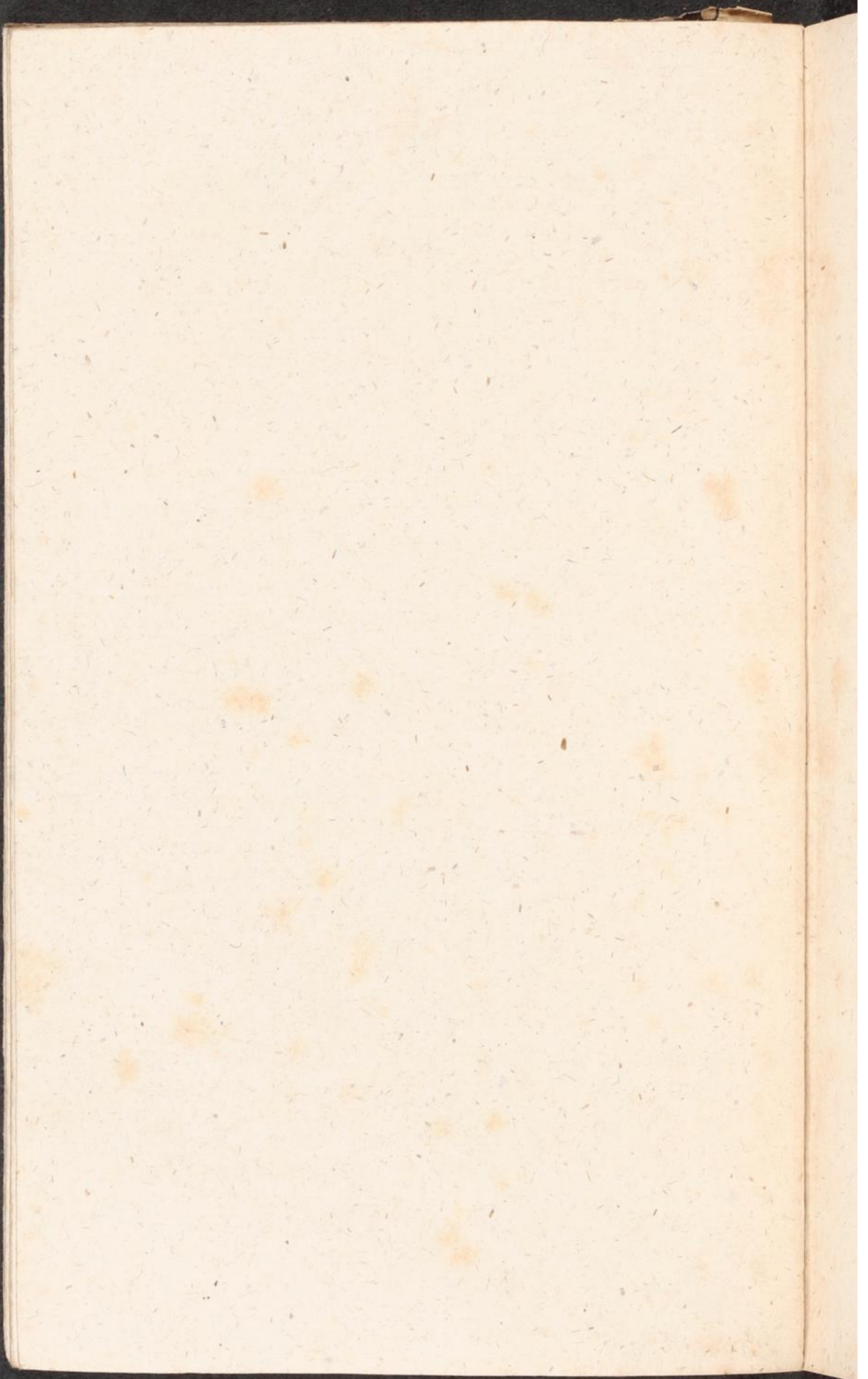
Unverkennbar wirkten diese Bestimmungen auf den Bauernstand im Allgemeinen. Die Bauerverordnung von 1804, das erste in den Volkssprachen promulgirte Gesetz, schuf aus Leibeigenen Grundpflichtige, ertheilte ihnen Rechte, und um diese zu sichern, auch Richter ihres Standes. Fest begründet, schienen fortan die Verhältnisse des Landmannes, aber der Kundige erkannte in ihnen dennoch nur den Uebergang zur Wiederherstellung natürlicher Rechte, sah in ihnen die Vorbereitung zu einem neuen Seyn, und vertraute der Weisheit des Herrschers. Da erhoben sich im Jahre 1817, aus der Mitte des Adels selbst, Stimmen, welche die Prüfung für überstanden, und den Bauern reif zur Freiheit erklärten. Der Landtag — im Sommer

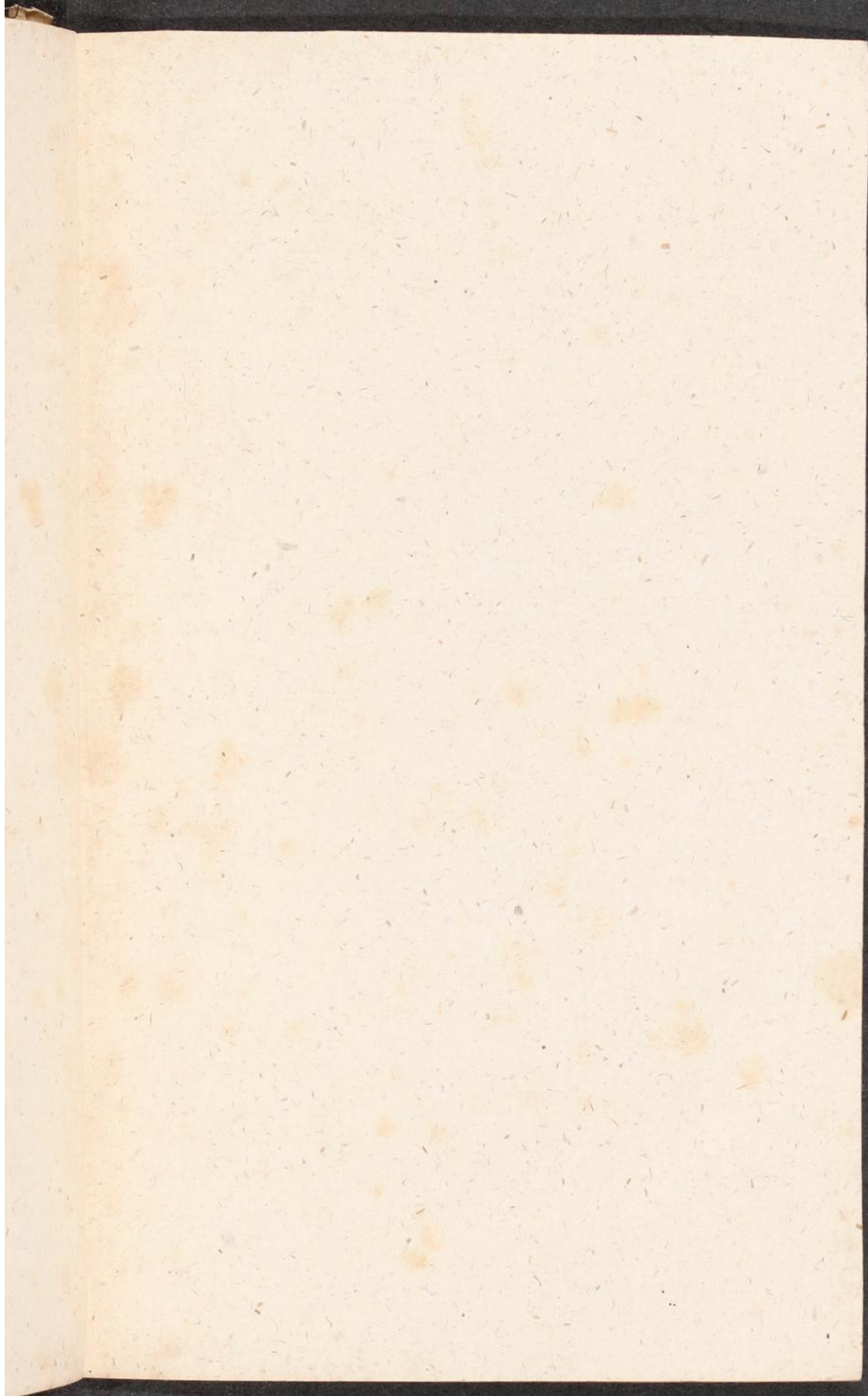
1818 — theilte diese Ueberzeugung; er sprach sie aus,
und Alexander der Geseignete erhob sie zum Gesetze.

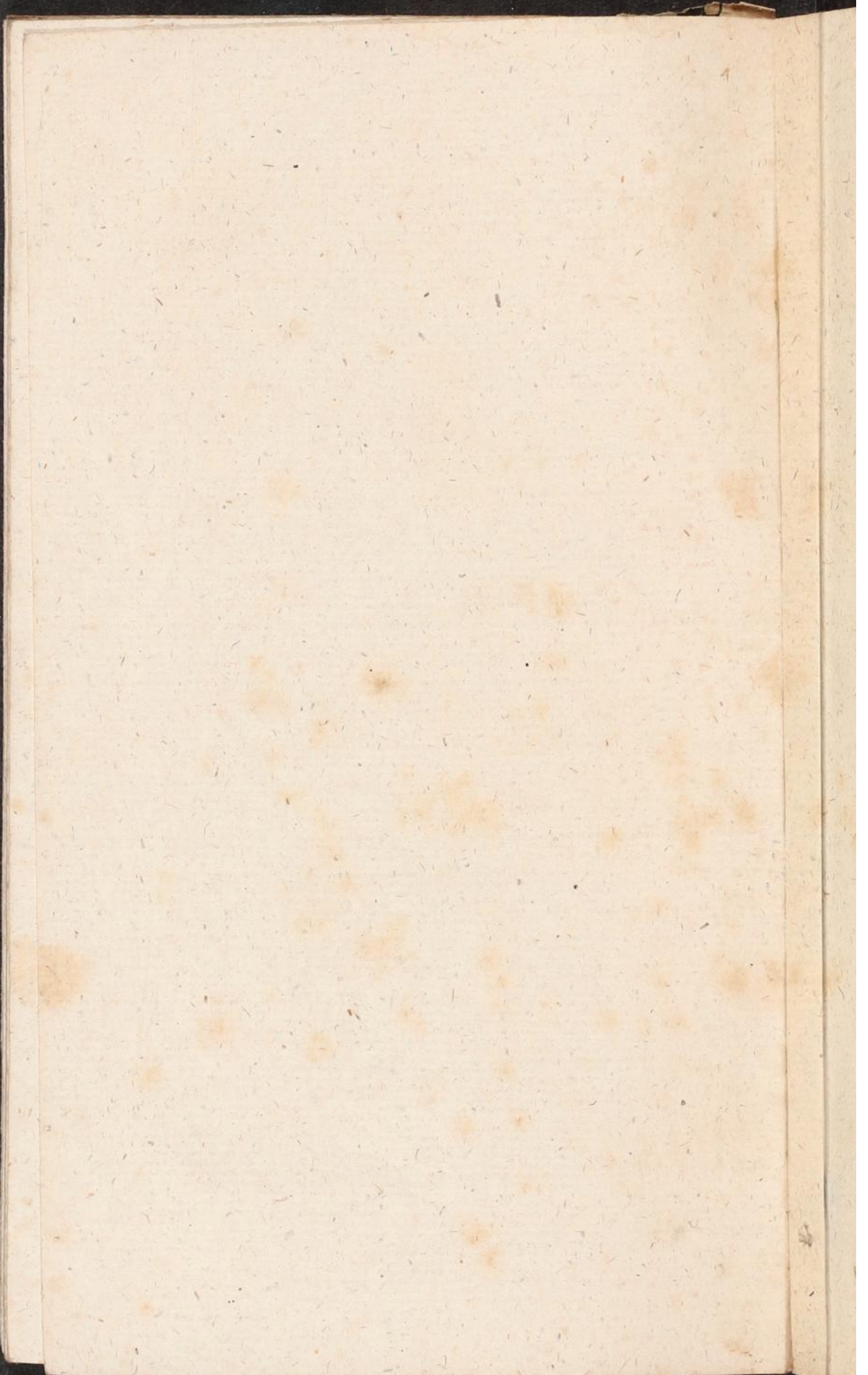
So entstand die Bauer:Verordnung des Jahres
1819. Mit ihr beginnt eine neue Epoche unserer Pro-
vinzial:Geschichte. Was früher bestand, ist in weni-
gen Generationen vergessen; darüber zu belehren, mös-
gen diese Blätter dienen.

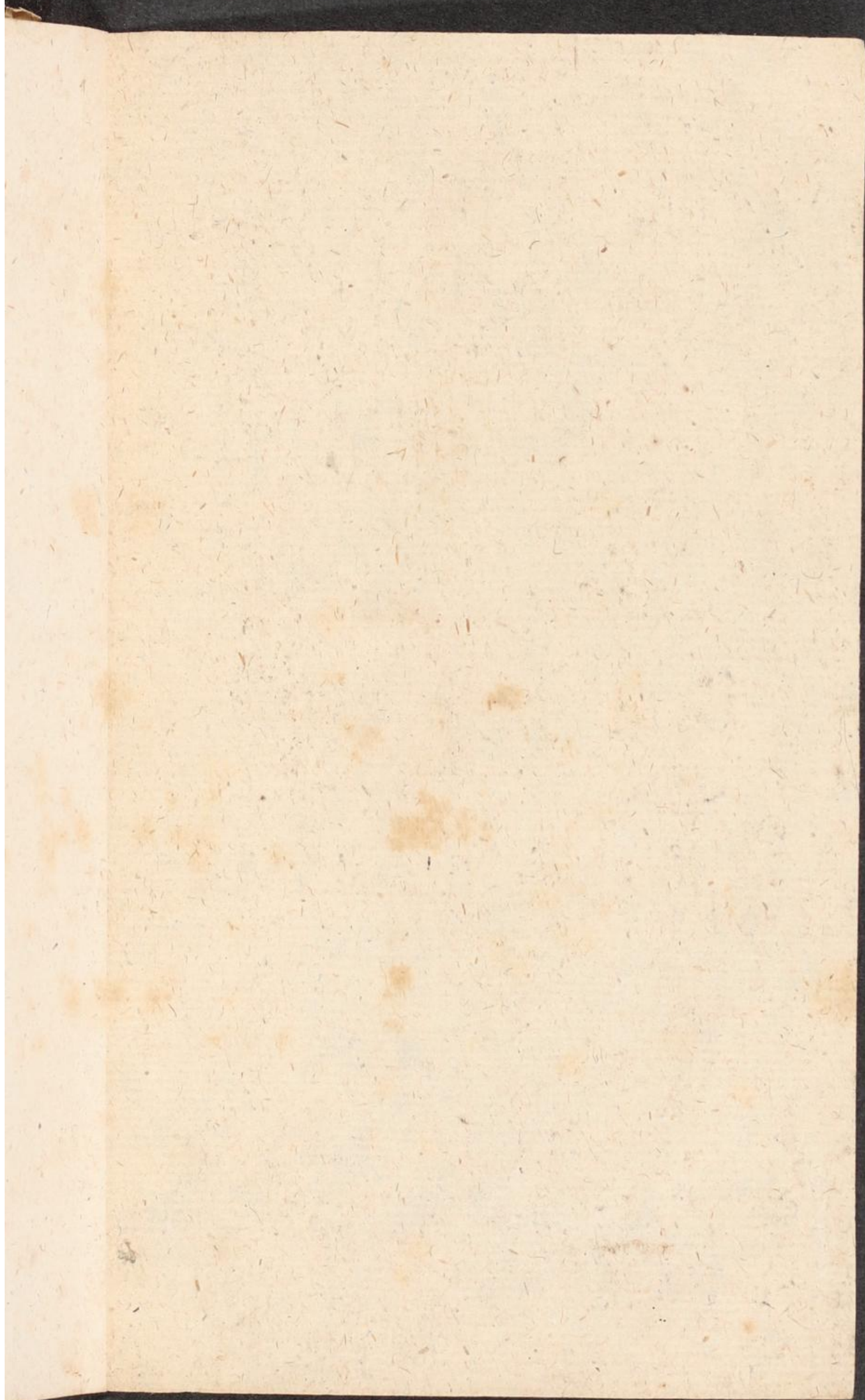


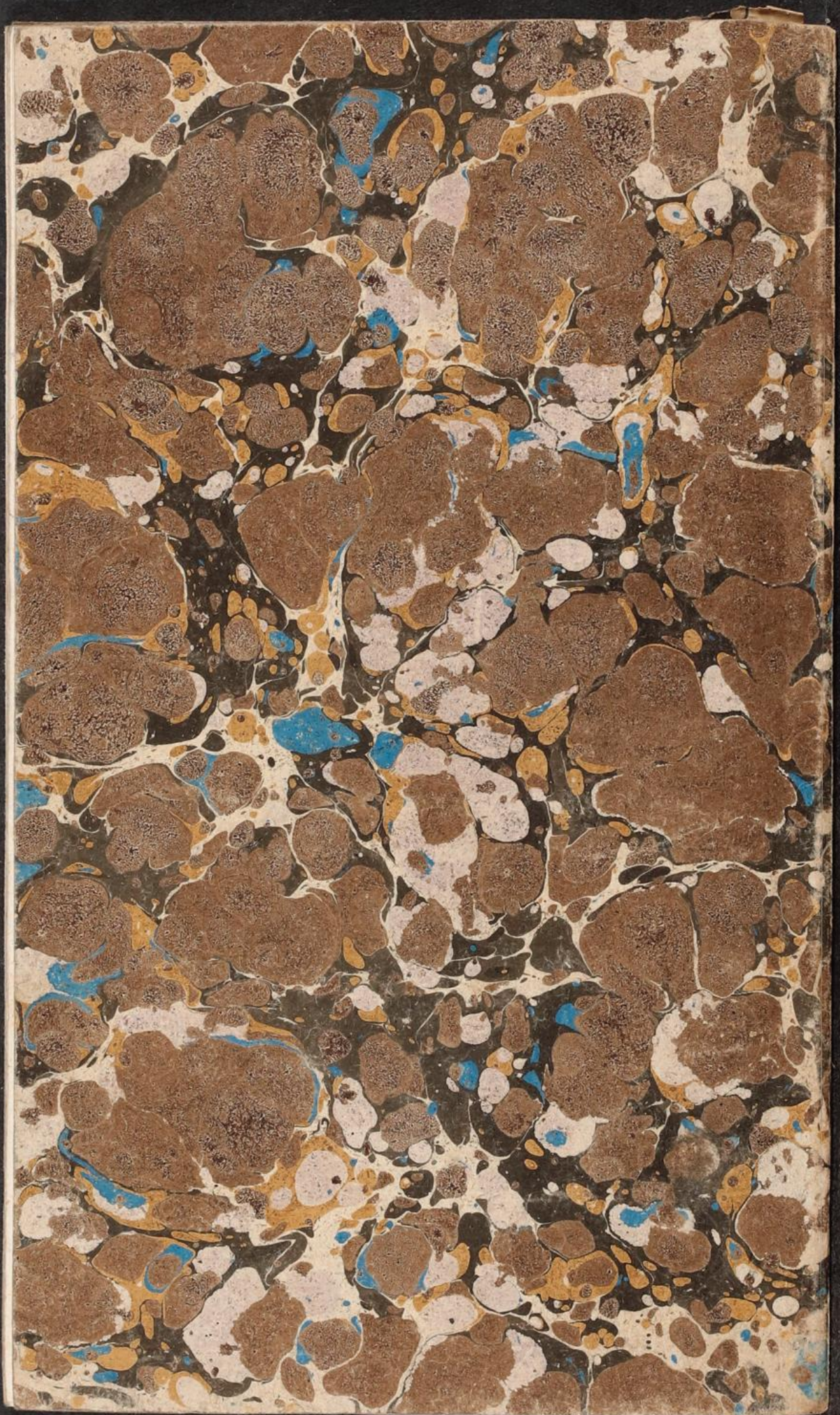










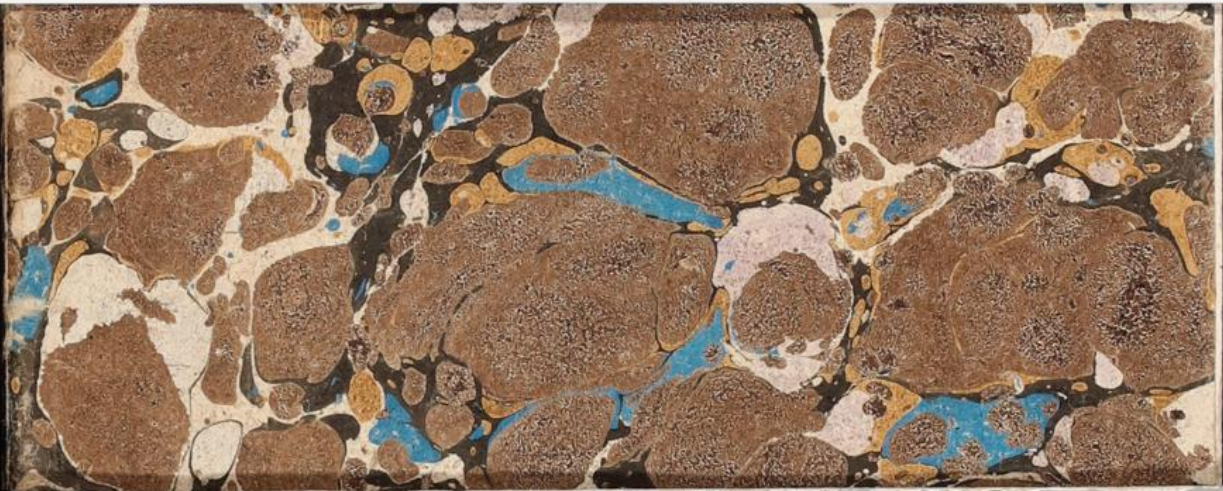
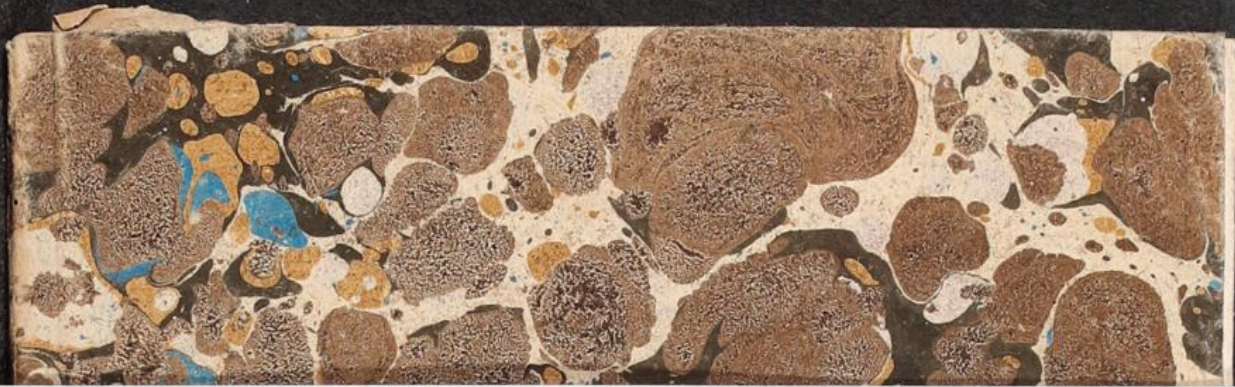












Colour & Grey Control Chart

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

Grey 1

Grey 2

Grey 3

Grey 4

Black

